



# **Kontraktsspezifikationen für Finanzterminkontrakte auf den New Europe Blue Chip Index („NTX“)**





## 1. Basiswert

Der Basiswert eines Finanzterminkontraktes („Kontrakt“) ist der gemäß den „Richtlinien für die CEE und CIS Indizes der Wiener Börse“ aus österreichischen, zentral-, ost- und südosteuropäischen Aktien zusammengesetzte und von der Wiener Börse AG („WBAG“) in Euro („EUR“) real time berechnete New Europe Blue Chip Index („NTX“; ISIN AT0000496476)..

## 2. Kontraktwert

Der Wert eines Kontraktes beträgt EUR 10,-- pro Indexpunkt.

## 3. Kursintervalle

Die Preise der Finanzterminkontrakte auf den NTX werden in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,10 Punkte. Dies entspricht einem Wert von EUR 1,-.

## 4. Laufzeiten

Die Kontrakte sind mit Laufzeiten zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfallstag sowie zum nächsten Quartalsverfallstag (März, Juni, September und Dezember) und zum nächsten und übernächsten Halbjahresverfallstag (Juni und Dezember) auszustatten.

## 5. Tägliche Abrechnungspreise

5.1. Die täglichen Abrechnungspreise der Kontrakte werden von der WBAG börsetäglich berechnet. Die täglichen Abrechnungspreise der Kontrakte werden anhand der letzten Geschäftsabschlusspreise der Kontrakte unter Berücksichtigung der Differenz zum letzten Wert des NTX zu Handelsschluss des jeweiligen Börsetages berechnet. Werden an einem Börsetag keine Geschäftsabschlüsse in einem Kontrakt getätigt, wird der tägliche Abrechnungspreis anhand des arithmetischen Mittels der letzten, besten Bid-/Ask-Aufträge dieses Kontraktes unter Berücksichtigung der Differenz der Werte des NTX zum Zeitpunkt der Ordereingabe bis zu Handelsschluss des jeweiligen Börsetages berechnet.

5.2. Kann der tägliche Abrechnungspreis eines Kontraktes nach der obigen Methode nicht festgelegt werden, legt die WBAG den täglichen Abrechnungspreis aufgrund der Refinanzierungskosten des NTX über die verbleibende Laufzeit fest.

## 6. Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

6.1. Der letzte Handelstag im Handel mit Finanzterminkontrakte auf den NTX ist gemäß § 18 Terminmarktbedingungen der Schlussabrechnungstag.

6.2. Der Schlussabrechnungstag im Handel mit Finanzterminkontrakte auf den NTX ist der dritte Freitag des jeweiligen Monats. Ist dieser Freitag kein Börsetag an einer der nachstehend angeführten Börsen, so ist der davor liegende Tag, der Börsetag an sämtlichen der nachstehend angeführten Börsen ist, der Schlussabrechnungstag:

- a) Wiener Börse
- b) Burza cennych papíru Praha, a.s.





- c) Gielda Papierów Wartosciowych w Warszawie S.A.
- d) Budapesti Értéktözsde
- e) Bursa de Valori Bucuresti

## 7. Schlussabrechnungspreis

- 7.1. Der Schlussabrechnungspreis gemäß § 19 Terminmarktbedingungen eines Finanzterminkontraktes auf den NTX wird von der WBAG am Schlussabrechnungstag ermittelt.
- 7.2. Der Schlussabrechnungspreis eines Finanzterminkontraktes auf den NTX entspricht dem arithmetischen Mittel aller in den NTX einfließenden Kurse der im NTX enthaltenen Aktien, sowie dem arithmetischen Mittel aller Umrechnungskurse, welche am Schlussabrechnungstag von der WBAG zwischen 11:00 Uhr und 12:00 Uhr empfangen werden.  
Steht für eine der im NTX enthaltenen Aktien am Schlussabrechnungstag kein Kurs zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises zur Verfügung, wird der letzte, im System der WBAG zur Verfügung stehende Kurs dieser Aktie herangezogen.
- 7.3. Der Schlussabrechnungspreis ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\begin{aligned}
 EUR_{mean}^{NTX} &= \frac{1}{m} \sum_{t=1}^m EUR_t^{NTX} \\
 P_{imean}^{NTX} &= \frac{1}{k} \sum_{i=1}^k P_i^{NTX} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i \\
 SC^{NTX} &= \frac{NTX_{t-1}^{NTX}}{EUR_{t-1}^{NTX} * \sum_{i=1}^N (P_{i,t-1}^{NTX} * Q_{i,t-1} * F_i * R_i)}
 \end{aligned}$$

$$NTX_{settle} = \left\{ EUR_{mean}^{NTX} * \sum_{i=1}^N P_{imean}^{NTX} \right\} * SC^{NTX}$$

$EUR_{mean}^{NTX}$	Mittlere EUR/LW Spotquotierung aller (m) (zweiminütlichen) Wechselkurse
$P_{imean}^{NTX}$	Mittlere Kapitalisierung der i-ten Aktie in LW während der Settlement Periode mit insgesamt k- Einzelnotierungen
$sc^{NTX}$	Konstanter Skalierungsfaktor für den NTX
$NTX_{settle}^{NTX}$	Wert des NTX Settlement Preises auf EUR-Basis
$EUR_t^{NTX}$	EUR/LW zum Zeitpunkt t des Handelstages (aus der Mitte der Spot-Quotierung EUR/LW)
$P_{i,t}^{NTX}$	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t in LW
$P_{i,t-1}^{NTX}$	Preis der i-ten Aktie zum Zeitpunkt t-1 in LW
$Q_{i,t-1}$	Anzahl der Aktien des Unternehmens i zum Zeitpunkt t-1
$F_i$	Streubesitzfaktor (Free Float Factor) der i-ten Aktie
$R_i$	Repräsentationsfaktor der i-ten Aktie
$NTX_{t-1}^{NTX}$	Wert des NTX auf EUR-Basis zum Zeitpunkt t-1
$EUR_{t-1}^{NTX}$	EUR/LW zum Zeitpunkt t-1 (aus der Mitte der Spot-Quotierung EUR/LW)
N	Anzahl der im NTX enthaltenen Unternehmen





- 7.4. Am Schlussabrechnungstag überprüft die WBAG um 12:00 Uhr, ob ein Mindestmaß an Kursen der im NTX enthaltenen Aktien zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises zur Verfügung steht. Das Mindestmaß ist erfüllt, wenn die kumulierte Indexgewichtung jener im NTX enthaltenen Aktien, die in der Zeit von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr zumindest einen Kurs aufweisen, mindestens 60 % der Gewichtung des NTX beträgt. Weist eine im NTX enthaltene Aktie keinen Kurs auf, weil der Handel in dieser Aktie ausgesetzt ist, wird unabhängig davon die Indexgewichtung dieser Aktie bei der Ermittlung der kumulierten Indexgewichtung berücksichtigt.

Den Handelsteilnehmern wird ehest möglich im System angezeigt, wenn das Mindestmaß an Kursen zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises erfüllt ist.

- 7.5. Ist das Mindestmaß nicht erfüllt, wird dies den Handelsteilnehmern ehest möglich, spätestens bis 13:00 Uhr im System angezeigt. Der Schlussabrechnungspreis des Kontraktes ist dann auf Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der Preise aller am Schlussabrechnungstag getätigten Geschäftsabschlüsse in Kontrakten der zweiten Laufzeit zu berechnen.

Finden am Schlussabrechnungstag keine Geschäftsabschlüsse in Kontrakten der zweiten Laufzeit statt, wird der Schlussabrechnungspreis auf Grundlage des arithmetischen Durchschnitts der Mittelwerte der jeweils besten Bid-/Ask-Quotierungen im Handel mit Kontrakten der zweiten Laufzeit während der letzten fünf Minuten der Handelszeit ermittelt, wobei der jeweils höchste und niedrigste Mittelwert unberücksichtigt bleiben. Der nach den obigen Methoden ermittelte Durchschnitt wird durch die Basis zur ersten Laufzeit berichtigt.

Die Basis ergibt sich aus der Kursdifferenz zwischen der Mitte der Bid-/Ask-Schlussquotierung im Handel mit Kontrakten der zweiten Laufzeit gegenüber der Mitte der Bid-/Ask-Quotierung im Handel mit Kontrakten der ersten Laufzeit am Handelstag vor dem Schlussabrechnungstag.

- 7.6. Stehen zur Berechnung des Schlussabrechnungspreises am Schlussabrechnungstag nicht sämtliche, sondern nur einige Umrechnungskurse EUR/LW zur Verfügung, wird für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises das arithmetische Mittel der am Schlussabrechnungstag zur Verfügung stehenden Umrechnungskurse herangezogen. Stehen am Schlussabrechnungstag keinerlei Umrechnungskurse bzw. keinerlei Bid-/Ask-Quotes der Spot-Rates EUR/LW zur Berechnung der Umrechnungskurse zur Verfügung, wird für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises der um 12:00 Uhr aktuelle Mittelwert zwischen den letzten, gleichzeitig verfügbaren Bid-/Ask-Quotes der über Reuters bekannt gegebenen Spot-Rates EUR/LW auf Reuters bzw. subsidiär der um 12:00 Uhr aktuelle Mittelwert zwischen den letzten, gleichzeitig verfügbaren Bid-/Ask-Quotes der über einen alternativen Informationsdienst bekannt gegebenen Spot-Rates EUR/LW herangezogen.

## 8. Aufhebung von Fehlgeschäften

- 8.1. Kommt ein Geschäftsabschluss aufgrund eines irrtümlich unrichtig eingegebenen Auftrages (Quotes) zustande, so wird dieses Geschäft zur Aufrechterhaltung fairer und geordneter Marktverhältnisse aufgehoben, wenn das Verfahren gemäß § 30 Abs. 2 Terminmarktbedingungen eingehalten wurde und der Preis des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht.



- 8.2. Von einer erheblichen Abweichung des Preises des durch die Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes vom Referenzpreis ist auszugehen, wenn die Abweichung die folgende Bandbreite überschreitet:

Referenzbandbreite
+/- 2 % vom Referenzpreis

- 8.3. Der Referenzpreis wird gemäß der in § 30 Abs. 3 Terminmarktbedingungen festgelegten Methode von der WBAG ermittelt.

## 9. Handelstage

Der Handel findet nur an Börsetagen der Wiener Börse statt.

## 10. Handelszeit

- 10.1. Die Handelszeit gliedert sich in die Eröffnungsphase gemäß § 3 Abs. 5 Terminmarktbedingungen und in die Handelsphase gemäß § 3 Abs. 6 Terminmarktbedingungen.
- 10.2. Die Eröffnungsphase im Handel mit Finanzterminkontrakten auf den NTX beginnt um 08:55 Uhr und endet um 09:03 Uhr.
- 10.3. Die Handelsphase im Handel mit Finanzterminkontrakten auf den NTX beginnt um 09:03 Uhr und endet um 17:40 Uhr.

## 11. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 20. Februar 2006 in Kraft.\*)

\*) Datum des Inkrafttretens der Stammfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 202 vom 15. Februar 2006 und geändert mit Veröffentlichung Nr. 549 vom 27. April 2006 (die Änderung tritt am 4. Mai 2006 in Kraft), Nr. 1921 vom 12. Dezember 2008 (die Änderung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft), Nr. 620 vom 23. April 2010 (die Änderung tritt am 26. April 2010 in Kraft) und Nr. 1264 vom 18. August 2011 (die Änderung tritt am 1. September 2011 in Kraft).